Vorlage Nr. 101.18.1464

Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung)

Berichterstatter/-in: Stadtbaurat Christof Nolda

Mitberichterstatter/-in: Oberbürgermeister Christian Geselle

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung wird gebeten, folgenden Beschluss zu fassen:

> „Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) vom 26. November 2018 (Erste Änderung) in der aus der Anlage 1 zu dieser Vorlage ersichtlichen Fassung."

Begründung:

Die mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. November 2018 neu gefasste Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasser- und Abwasserbeitrags- und -gebührensatzung) bedarf inhaltlicher und redaktioneller Anpassungen. Hintergrund ist, dass die Stadtverordnetenversammlung am 26. November 2018 ebenfalls die Neufassung der Wasserversorgungssatzung sowie einen Nachtrag zum Pacht- und Dienstleistungsvertrag zwischen der Stadt Kassel und der Städtische Werke Netz und Service GmbH (NSG) beschlossen hat. Die Anpassung des Pacht- und Dienstleistungsvertrages diente unter anderem dazu, eine gemeinsame Abrechnung der Schmutzwassergebühren zusammen mit den Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid zu ermöglichen. Im Bereich der Schmutzwassergebührenabrechnung übernimmt die NSG die Aufgaben als Dienstleisterin.

Mit der nun vorgesehenen Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Kassel sollen ab dem 1. Januar 2020 Synergieeffekte durch eine gemeinsame Abrechnung von Schmutzwassergebühren und Trinkwassergebühren erzielt werden.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Änderungen:

Für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren können auch andere Wassermengen als das Trinkwasser relevant sein (z.B. Wasser aus Brauchwasseranlagen). Deshalb wird in den Begriffsbestimmungen nicht mehr auf den Begriff des Trinkwassers abgestellt. Die die Einleitung von Niederschlagswasser sowie die die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser regelnden Gebührentatbestände können aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren nicht mehr so weitreichend wie bisher auf die Regelungen zur Schmutzwassergebühr verweisen. § 2 Nr. 10 enthält daher nur noch eine grundsätzliche Definition des Festsetzungszeitraums. Die Definition entspricht den Vorgaben der Rechtsprechung (VG Gießen, Beschluss vom 26.5.2009, Az. 8 L 312/09.GI; VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1870/86) und der Fachliteratur (Kommunalabgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 621 a; Driehaus-Holtbrügge § 2 Rn. 92), wobei auf das Wort „dauerhaft“ verzichtet wurde.

Der Text des § 2 Nr. 12 wird an die entsprechende Begriffsbestimmung in § 2 a der Wasserversorgungssatzung angepasst. Dies dient der Harmonisierung der Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Vorschriften der Wasserversorgungssatzung.

Die Änderung des § 28 Abs. 1 hat keine praktischen Auswirkungen, sondern erfolgt zum besseren Verständnis. In § 28 Abs. 2 wird eine Passage eingefügt, die die Ablesung der Wasserzähler und die Ermittlung der Wassermengen genauer regelt. Dabei ist die Herkunft des eingeleiteten Wassers maßgebend. Die Herkunftsbereiche sind unverändert in § 27 Abs. 1 beschrieben.

Die Ergänzung des § 28 Abs. 2 ist notwendig, da die NSG im Rahmen des Pacht- und Dienstleistungsvertrages nur die Wasserzähler für das von der Stadt Kassel gelieferte Trinkwasser betreut und nur für diese Wassermengen die ausführlichen Regelungen der Wasserversorgungssatzung entsprechend angewendet werden sollen. Die Möglichkeit der Verwendung von fernabgelesenen Wasserzählern wird ebenfalls geregelt. Eine Änderung der bisherigen Verwaltungspraxis wird damit nicht bezweckt. Eine Angleichung an die Regelungen der Wasserversorgungssatzung ist jedoch zwingend erforderlich, damit die Gebührenveranlagung für Trink- und Schmutzwasser ab dem Jahr 2020 gemeinsam erfolgen kann. Klarstellend wird die abgabenrechtliche Befugnis zur Schätzung der Veranlagungsgrundlagen, die nach § 162 Abgabenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe b) KAG besteht, präzisiert und eingegrenzt.

§ 33 Abs. 1 enthält nunmehr einen Verweis auf die Begriffsbestimmung des § 2 Nr. 2. Die Änderungen im Abs. 2 des § 33 sind ebenfalls bedingt durch die zukünftig vorgesehene taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren. Sie dienen insoweit der Klarstellung und sind an die Formulierung der Wasserversorgungssatzung angelehnt. Die Änderung des letzten Wortes erfolgt aus sprachlichen Gründen.

In § 34 der Satzung werden die Regelungen zur Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr neu gefasst. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen, da er eine abgabenrechtliche Selbstverständlichkeit enthielt. Die beiden neuen Unterabsätze im § 34 Abs. 1 werden aus der bisherigen Begriffsdefinition § 2 Nr. 10 übernommen und werden aufgrund der taggenauen Abrechnung der Schmutzwassergebühren modifiziert.

Die Änderung in § 34 Abs. 2 beruht darauf, dass nach den Vorgaben der Rechtsprechung bei verbrauchsabhängigen Benutzungsgebühren ein Zeitraum in der Satzung festzulegen ist, für den nach dem durchgeführten Verbrauch die endgültige Gebührenfestsetzung erfolgen darf. Für die Entstehung der konkreten Gebührenschuld für die Benutzungsgebühr, bedarf es nach der Rechtsprechung der Festlegung eines Zeitintervalls für die dauernde Inanspruchnahme der Einrichtung (VGH Kassel, Beschluss vom 28.8.1986, Az. 5 TH 1879/86; Kommunalgabenrecht Driehaus-Lichtenfeld § 6 Rn. 721 a). Klarstellend regelt § 34 Abs. 2, dass eine ermittelte Wassermenge ab dem Beginn der darauffolgenden Kalenderwoche zum Gegenstand einer (endgültigen) Gebührenveranlagung gemacht wird und die Jahresbeträge quotal zu berücksichtigen sind. Dass in § 34 Abs. 2 Regelungen aus § 2 Nr. 10 eingefügt werden, ist ebenfalls eine Konsequenz der in Zukunft vorgesehenen taggenauen Abrechnungen der Schmutzwassergebühren im neuen integrierten Abrechnungssystem mit den Trinkwassergebühren.
Die Abrechnung der eingeleiteten Schmutzwassermengen erfolgt wie bisher jährlich. Die letzten beiden Sätze des bisherigen § 34 Abs. 2 entfallen, da das Schmutzwasser wie das Trinkwasser taggenau und nicht mehr nach ganzen Monaten abgerechnet werden soll. Die Vorauszahlungen sind darüber hinaus in § 34 Abs. 3 geregelt. Aus dieser Vorschrift ergibt sich auch, dass statt der bisher quartalsweise fällig werdenden Vorauszahlungen monatliche Vorauszahlungen festgesetzt werden. Diese Anpassung ist für die Festsetzung der Schmutzwassergebühren und der Trinkwassergebühren in einem Grundstücksabgabenbescheid erforderlich.

Die Änderungen des § 34 Abs. 4 bis 9 sind redaktioneller Art und ändern nichts an der bisherigen Veranlagungspraxis. Sie dienen lediglich der Harmonisierung der Regelungen der Satzung über die Abwasserbeseitigung und der Regelungen der Wasserversorgungssatzung.

In § 35 Abs. 2 wird der Zeitpunkt der Beendigung der Gebührenpflicht bei Teilung eines Grundstücks präzisiert. Hintergrund ist auch hier die Umstellung auf die taggenaue Abrechnung der Schmutzwassergebühren.

Die Änderung in § 40 der Satzung beruht darauf, dass sich die Veranlagung zu Niederschlagswassergebühren im Gegensatz zur Veranlagung zu Schmutzwassergebühren nicht geändert hat. Dadurch entfällt die Möglichkeit, in vollem Umfang auf die Regelungen des § 34 zu verweisen.

Die Änderungen in § 45 beruhen ebenfalls auf den sich zukünftig unterscheidenden Veranlagungsmodalitäten für die Schmutzwassergebühren und die Gebühren für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser. Eigenständige Regelungen zur Erhebung der Gebühr für die Einleitung von Grund-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage finden sich im neu eingefügten Abs. 2 des § 45. Die jährlichen Einleitmengen von Grund- und Drainagewasser sind abhängig von den Niederschlagsereignissen im Gebiet der Stadt Kassel und variieren daher stark. Auf eine generelle Verpflichtung zur Entrichtung einer Vorauszahlung wird deshalb verzichtet.

In § 48 a der Satzung wird von der durch § 6a Abs. 3 Satz 1 KAG geschaffenen Befugnis, Dritte (z.B. städtische Gesellschaften) bei der Vorbereitung von Abgabenbescheiden in stärkerem Maße einzubeziehen, Gebrauch gemacht. Dabei wird die Wortwahl des Gesetzgebers in § 6 a Abs. 3 Satz 1 und 3 KAG übernommen.

Eine Synopse der neuen und der derzeit geltenden Vorschriften der Satzung über die Abwasserbeseitigung nebst der Anhänge 1 bis 4 ist als Anlage 2 beigefügt.

Die Betriebskommission des Eigenbetriebes KASSELWASSER hat der Satzung in ihrer Sitzung am 24. September 2019 zugestimmt.

Der Magistrat hat die Vorlage in seiner Sitzung vom 14. Oktober 2019 entsprechend beschlossen.

Christian Geselle
Oberbürgermeister